

## SICHERHEITSDATENBLATT

## Reinigungstablette für Milchsysteme

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

## 1.1. Produktidentifikator

## Handelsname

Reinigungstablette für Milchsysteme

## Andere Namen / Synonyme

Cleaning tablet for milk systems

## Produkt Nr.

23012

## Eindeutiger Rezepturidentifikator (UFI)

NDK7-97K5-000Q-7KS5

## 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

## Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs

Reiniger

## Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine bekannt.

## 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

## Firmenname und Adresse

**lujoCLEAN - cleaning products for coffee machines**

Weidenstraße 13

82386 Huglfing

Deutschland

Tel: +49 (0) 88 02 913 747 -0

Fax: +49 (0) 88 02 913 747 -1

www.lujoclean.com

## Email

info@lujoclean.com

## Überarbeitet am

21.03.2023

## SDB Version

1.0

## 1.4. Notrufnummer

Tel. +49 89 96290-441

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

## 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Skin Irrit. 2; H315, Verursacht Hautreizungen.

Eye Irrit. 2; H319, Verursacht schwere Augenreizung.

Aquatic Chronic 3; H412, Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

## 2.2. Kennzeichnungselemente

## Gefahrenpiktogramme



## Signalwort

Achtung

## Gefahrenhinweise

Verursacht Hautreizungen. (H315)

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Verursacht schwere Augenreizung. (H319)  
Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. (H412)

#### Sicherheitshinweise

##### Allgemeines

Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten. (P101)  
Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. (P102)

##### Prävention

Schutzhandschuhe tragen. (P280)

##### Reaktion

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. (P305+P351+P338)

##### Lagerung

-

##### Entsorgung

Inhalt/Behälter gemäß lokalen Vorschriften zuführen. (P501)

#### Enthält

Keine bekannt.

#### Andere Kennzeichnungen

UFI: NDK7-97K5-000Q-7KS5

### 2.3. Sonstige Gefahren

#### Anderes

Diese Mischung/dieses Produkt enthält keine Substanzen, die den Kriterien für eine Klassifizierung als PBT- und/oder vPvB-Stoff entsprechen.

Dieses Produkt enthält keine Stoffe, die gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission als endokrine Disruptoren gelten.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1. Stoffe

Nicht zutreffend. Dieses Produkt ist ein Gemisch.

### 3.2. Gemische

Produkt / Substanz	Identifikatoren	% w/w	Einstufung	Anm.
Sulfamidsäure	CAS-Nr.: 5329-14-6 EG-Nr.: 226-218-8 REACH: 01-2119488633-28-XXXX Indexnr.: 016-026-00-0	50-70%	Skin Irrit. 2, H315 Eye Irrit. 2, H319 Aquatic Chronic 3, H412	
Natriumcarbonat	CAS-Nr.: 497-19-8 EG-Nr.: 207-838-8 REACH: 01-2119485498-19-XXXX Indexnr.: 011-005-00-2	1-10%	Eye Irrit. 2, H319	
Adipinsäure	CAS-Nr.: 124-04-9 EG-Nr.: 204-673-3 REACH: 01-2119457561-38-XXXX Indexnr.: 607-144-00-9	1-10%	Eye Irrit. 2, H319	

Vollständiger Text der H-Sätze - siehe Abschnitt 16. Die Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz sind, wenn verfügbar, in Abschnitt 8 wiedergegeben.

### Weitere Angaben

-

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### Allgemeine Hinweise

Bei Unfällen: Arzt oder Erste-Hilfe-Raum aufsuchen - die Etikette oder dieses Sicherheitsdatenblatt mitbringen.

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Bei anhaltenden Symptomen oder Zweifel über den Zustand des Geschädigten ist ärztliche Hilfe aufzusuchen.  
Einem Bewusstlosen nie Wasser o.Ä. verabreichen.

#### Nach Einatmen

Bei Atembeschwerden oder Reizung der Atemwege: Betroffenen an die frische Luft bringen und beaufsichtigen.

#### Nach Hautkontakt

BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.

Verunreinigte Kleidung und Schuhe entfernen. Haut, die mit dem Material in Kontakt gekommen ist, ist gründlich mit Wasser und Seife zu waschen. KEIN Lösungsmittel oder Verdünner verwenden.

Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

#### Nach Augenkontakt

Bei Augenreizung: Ggf. Kontaktlinsen herausnehmen. Augen sofort mit viel Wasser (20-30 °C) mindestens 5 Minuten lang spülen, bis die Reizung aufhört. Unter dem oberen und unteren Lid spülen. Bei länger anhaltender Reizung den Arzt aufsuchen. Während des Transports weiter spülen.

#### Nach Verschlucken

Wenn die Person bei Bewusstsein ist, den Mund mit Wasser ausspülen und bei der Person bleiben. Geben Sie der Person niemals etwas zu trinken. Bei Unwohlsein: Umgehend mit einem Arzt Kontakt aufnehmen und dieses Sicherheitsdatenblatt oder die Etikette des Produktes mitbringen.

Kein Erbrechen erzwingen, es sei denn, der Arzt empfiehlt es. Kopf nach unten halten, um zu vermeiden, dass Erbrochenes zurück in Mund und Hals läuft.

#### Verbrennung

Nicht zutreffend.

#### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Reizende Wirkungen: Das Produkt enthält Stoffe, die bei Hautkontakt, Augenkontakt oder Einatmung örtlich reizen. Der Kontakt mit örtlich reizenden Stoffen kann dazu führen, dass der Kontaktbereich empfindlicher auf die Aufnahme schädlicher z. B. allergener Stoffe reagiert.

#### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

#### Hinweise für den Arzt

Dieses Sicherheitsdatenblatt oder die Etikette des Produktes mitbringen.

### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel: alkoholbeständiger Schaum, Kohlensäure, Pulver, Wasserdampf.

Ungeeignete Löschmittel: Es darf kein Wasserstrahl verwendet werden, da dieser den Brand streuen kann.

#### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Feuer bildet sich dichter Rauch. Abbauproduktexposition kann eine gesundheitliche Gefahr bedeuten.

Geschlossene, dem Feuer ausgesetzte Behälter sind mit Wasser zu kühlen. Löschwasser nicht in Kanalisation und Fließgewässer gelangen lassen.

Wenn das Produkt hohen Temperaturen ausgesetzt wird, beispielsweise bei Feuer, kann es zu gefährlichen Abbauprodukten kommen. Dabei handelt es sich um:

- Schwefeloxide
- Stickstoffoxide (NO<sub>x</sub>)
- Kohlenmonoxide (CO / CO<sub>2</sub>)
- Einige Metalloxide

#### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Normale Einsatzbekleidung und voller Atemschutz.

### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

#### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Direkten Kontakt mit dem ausgetretenen Stoff vermeiden.

#### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Einleitung in Seen, Bäche, Kanalisationen u. Ä. vermeiden. Bei Austritt in die Umwelt die Umweltbehörden vor Ort benachrichtigen.

#### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Kleine Verschüttungen mit einem Lappen aufnehmen. Das Aufsammeln und Entsorgen des Stoffes muss mit geringstmöglicher Staubentwicklung erfolgen. Fegen und Aufsammeln. In geeigneten und fest verschlossenen Entsorgungsbehältern lagern.

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Die Reinigung erfolgt soweit möglich mit Reinigungsmitteln. Lösungsmittel sind zu vermeiden.

#### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 13 "Hinweise zur Entsorgung" zur Handhabung von Abfällen.

Für Schutzmaßnahmen siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen".

### ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

#### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Rauchen, Verzehr von Lebensmitteln und Getränken sind im Arbeitslokal nicht zulässig.

Siehe Abschnitt 8 zum Persönliche Schutzausrüstungen.

#### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Zusammenlagerung ist erlaubt für Produkte der Lagerklassen: 2A, 2B, 3, 4.1B, 4.2, 4.3, 5.1A, 5.1B, 5.2, 6.1A, 6.1B, 6.1C, 6.1D, 8A, 8B, 10, 11, 12, 13

Zusammenlagerung mit anderen Produkten der LGK1 ist unter nur eingeschränkt erlaubt: 4.1A. Siehe "Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz" (2. SprengV).

Zusammenlagerung mit anderen Produkten der LGK1 ist unter nur eingeschränkt erlaubt: 5.1C. Siehe "Gefahrstoffverordnung" (GefStoffV, Anhang I, Nummer 5 Ammoniumnitrat) sowie "TRGS 511".

Separatlagerung ist erforderlich für Produkte aller übrigen Lagerklassen

#### Geeigneten Verpackung

Nur in Originalverpackung aufbewahren.

#### Lagerklasse

Lagerklasse 13 (Nichtbrennbare Feststoffe).

TRGS 510 - Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern.

#### Lagertemperatur

Trocken, kühl und gut belüftet

#### Unverträgliche Materialien

Basen

Aluminium

#### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Dieses Produkt sollte nur für Anwendungen in Abschnitt 1.2 verwendet werden.

### ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1. Zu überwachende Parameter

Adipinsäure

Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (mg/m<sup>3</sup>): 2 (Einatembare Fraktion)

Bemerkungen:

DFG = Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission).

Y = Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden.

Technische Regeln für Gefahrstoffe, Arbeitsplatzgrenzwerte, TRGS 900 (Jan. 2006)

#### DNEL

Adipinsäure

Prüfdauer:	Expositionswegen:	DNEL:
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Dermal	7.5 mg/kg/Tag
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Dermal	21 mg/kg/Tag
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Inhalation	13 mg/m <sup>3</sup>
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	74.1 mg/m <sup>3</sup>
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	oral	7.5 mg/kg/Tag
Natriumcarbonat		
Prüfdauer:	Expositionswegen:	DNEL:
Langfristig – Örtliche Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Inhalation	5 mg/m <sup>3</sup>

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Langfristig – Örtliche Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	10 mg/m <sup>3</sup>
<b>Sulfamidsäure</b>		
<b>Prüfdauer:</b>	<b>Expositionswegen:</b>	<b>DNEL:</b>
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Dermal	5 mg/kg/Tag
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Dermal	10 mg/kg/Tag
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Inhalation	17.4 mg/m <sup>3</sup>
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	70.5 mg/m <sup>3</sup>
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	oral	5 mg/kg/Tag

## PNEC

### Adipinsäure

<b>Expositionswegen:</b>	<b>Dauer der Aussetzung:</b>	<b>PNEC:</b>
Erde		20.8 µg/kg
Pulsierende Freisetzung (Süßwasser)		460 µg/L
Seewasser		12.6 µg/L
Seewassersedimente		47.4 µg/kg
Süßwasser		126 µg/L
Süßwassersedimente		474 µg/kg

### Sulfamidsäure

<b>Expositionswegen:</b>	<b>Dauer der Aussetzung:</b>	<b>PNEC:</b>
Erde		5 mg/kg
Kläranlagen		20 mg/L
Pulsierende Freisetzung (Süßwasser)		480 µg/L
Seewasser		180 µg/L
Seewassersedimente		840 µg/kg
Süßwasser		1.8 mg/L
Süßwassersedimente		8.36 mg/kg

## 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Es wird empfohlen Einhaltung die angegebenen Grenzwerte regelmäßig zu kontrollieren.

### Allgemeine Hinweise

Rauchen, Verzehr von Lebensmitteln und Getränken sind im Arbeitslokal nicht zulässig.

### Expositionsszenarien

Für dieses Produkt wurden keine Expositionsszenarien implementiert.

### Expositionsgrenzwerte

Für berufliche Benutzer gelten in Bezug auf die maximalen Expositionskonzentrationen die gesetzlichen Vorschriften zu Arbeitshygiene. Siehe die obigen arbeitshygienische Grenzwerte.

### Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen

Lufttransportierte Gas- und Staubkonzentrationen sind so niedrig wie möglich und unter den geltenden Grenzwerten zu halten (s. u.). Ggf. punktuell absaugen, falls die allgemeine Luftdurchströmung durch das Arbeitslokal nicht ausreicht. Augenspüler und Notduschen sind gut sichtbar auszuschildern.

### Hygienemaßnahmen

Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

### Begrenzung der Umweltexposition

Bei Arbeiten mit dem Produkt dafür sorgen, dass Auffangmaterial in unmittelbarer Nähe zur Verfügung steht. Während der Arbeit möglichst Auffangbehälter verwenden.

## Individuelle Schutzmaßnahmen

### Allgemeine Schutzmaßnahmen

Nur Schutzausrüstung mit CE-Kennzeichnung verwenden.

### Atemschutz

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Typ	Klasse	Farbe	Normen
Keine besonderen Anforderungen			
<b>Körperschutz</b>			
Keine besonderen Anforderungen.			
<b>Handschutz</b>			
Material	Minimale Schichtdicke (mm)	Durchbruchzeit (min.)	Normen
Keine Besonderheiten bei normal vorgesehenem Gebrauch			
Butyl Handschuh	0,7	> 480	EN374-2, EN374-3, EN388, EN421
Nitrilkautschuk	0,5	> 480	EN374-2, EN374-3, EN388
<b>Augenschutz</b>			
Typ	Normen		
Schutzbrille mit Seitenschutz tragen	EN166		



## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

#### Form

Tabletten

#### Farbe

Weiß

#### Geruch / Geruchsschwelle (ppm)

Charakteristisch

#### pH

Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

#### pH in Lösung

1,6 (1%)

#### Dichte (g/cm<sup>3</sup>)

Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

#### Kinematische Viskosität

Gilt nicht für Feststoffe.

#### Partikeleigenschaften

Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

#### Zustandsänderungen

##### Schmelzpunkt/Gefrierpunkt (°C)

Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

##### Erweichungspunkt/ -bereich (Wachsen und Pasten) (°C)

Gilt nicht für Feststoffe.

##### Siedepunkt (°C)

Gilt nicht für Feststoffe.

##### Dampfdruck

Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

##### Dampfdichte

Gilt nicht für Feststoffe.

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

#### Zersetzungstemperatur (°C)

Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

#### Explosions und Feuer Daten

##### Flammpunkt (°C)

Gilt nicht für Feststoffe.

##### Entzündbarkeit (°C)

Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

##### Zündtemperatur (°C)

Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

##### Explosionsgrenzen (% v/v)

Gilt nicht für Feststoffe.

#### Löslichkeit

##### Löslichkeit in Wasser

Vollständig löslich

##### n-Octanol/Wasser Verteilungskoeffizient

Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

##### Löslichkeit in Fett (g/L)

Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

#### 9.2. Sonstige Angaben

##### VOC (g/L)

0

##### Weitere physikalische und chemische Parameter

Es liegen keine Daten vor.

### ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

#### 10.1. Reaktivität

Es liegen keine Daten vor.

#### 10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter den in Abschnitt 7 aufgeführten Bedingungen stabil.

#### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine bekannt.

#### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine bekannt.

#### 10.5. Unverträgliche Materialien

Basen

Aluminium

#### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Das Produkt wird nicht abgebaut, wenn verwendet, wie in Abschnitt 1 angegeben.

### ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

#### 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

##### Akute Toxizität

Produkt / Substanz	Sulfamidsäure
Prüfmethode:	OECD 401
Spezies:	Ratte
Expositionswegen:	oral
Test:	LD50
Ergebnis:	>2000 mg/kg

Produkt / Substanz	Sulfamidsäure
Prüfmethode:	OECD 402
Spezies:	Ratte
Expositionswegen:	Dermal
Test:	LD50
Ergebnis:	>2000 mg/kg

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Produkt / Substanz	Natriumcarbonat
Spezies:	Ratte
Expositionswegen:	oral
Test:	LD50
Ergebnis:	2800 mg/kg

Produkt / Substanz	Natriumcarbonat
Spezies:	Kaninchen
Expositionswegen:	Dermal
Test:	LD50
Ergebnis:	>2000 mg/kg

Produkt / Substanz	Natriumcarbonat
Prüfmethode:	OECD 403
Spezies:	Ratte
Expositionswegen:	Inhalation
Test:	LD50
Ergebnis:	2,3 mg/L

Produkt / Substanz	Adipinsäure
Prüfmethode:	OECD 401
Spezies:	Ratte
Expositionswegen:	oral
Test:	LD50
Ergebnis:	5560 mg/kg

Produkt / Substanz	Adipinsäure
Spezies:	Kaninchen
Expositionswegen:	Dermal
Test:	LD50
Ergebnis:	7940 mg/kg

Produkt / Substanz	Adipinsäure
Prüfmethode:	OECD 403
Spezies:	Ratte
Expositionswegen:	Inhalation
Test:	LC50
Ergebnis:	>7,7 mg/L

#### Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Produkt / Substanz	Sulfamidsäure
Prüfmethode:	OECD 404
Spezies:	Kaninchen
Prüfdauer:	
Ergebnis:	Schädliche Wirkungen beobachtet (Reizend)

Produkt / Substanz	Natriumcarbonat
Prüfmethode:	OECD 404
Spezies:	Kaninchen
Prüfdauer:	
Ergebnis:	Keine schädlichen Wirkungen beobachtet (Nicht reizend)

Produkt / Substanz	Adipinsäure
Prüfmethode:	OECD 404
Spezies:	Kaninchen
Prüfdauer:	
Ergebnis:	Keine schädlichen Wirkungen beobachtet (Nicht reizend)

Verursacht Hautreizungen.

#### Schwere Augenschädigung/-reizung

Produkt / Substanz	Sulfamidsäure
Prüfmethode:	OECD 405
Spezies:	Kaninchen
Prüfdauer:	



Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Ergebnis: Schädliche Wirkungen beobachtet (Reizend)

Produkt / Substanz: Natriumcarbonat  
 Prüfmethode: OECD 404  
 Spezies: Kaninchen  
 Prüfdauer:  
 Ergebnis: Keine schädlichen Wirkungen beobachtet (Nicht reizend)

Produkt / Substanz: Adipinsäure  
 Prüfmethode: OECD 405  
 Spezies: Kaninchen  
 Prüfdauer:  
 Ergebnis: Schädliche Wirkungen beobachtet (Stark reizend)

Verursacht schwere Augenreizung.

#### Sensibilisierung der Atemwege

Produkt / Substanz: Natriumcarbonat  
 Spezies:  
 Ergebnis: Keine schädlichen Wirkungen beobachtet (nicht sensibilisierend)

Produkt / Substanz: Adipinsäure  
 Prüfmethode: OECD 406  
 Spezies: Meerschweinchen  
 Ergebnis: Keine schädlichen Wirkungen beobachtet (nicht sensibilisierend)

#### Sensibilisierung der Haut

Produkt / Substanz: Natriumcarbonat  
 Spezies:  
 Ergebnis: Keine schädlichen Wirkungen beobachtet (nicht sensibilisierend)

Produkt / Substanz: Adipinsäure  
 Prüfmethode: OECD 406  
 Spezies: Kaninchen  
 Ergebnis: Keine schädlichen Wirkungen beobachtet (nicht sensibilisierend)

#### Keimzell-Mutagenität

Produkt / Substanz: Sulfamidsäure  
 Prüfmethode: OECD 471  
 Spezies: Bakterien, *S. typhimurium*  
 Ergebnis: Keine schädlichen Wirkungen beobachtet

Produkt / Substanz: Sulfamidsäure  
 Prüfmethode: OECD 474  
 Spezies: Maus  
 Ergebnis: Keine schädlichen Wirkungen beobachtet

Produkt / Substanz: Sulfamidsäure  
 Prüfmethode: OECD 476  
 Spezies:  
 Ergebnis: Keine schädlichen Wirkungen beobachtet

Produkt / Substanz: Natriumcarbonat  
 Spezies:  
 Ergebnis: Keine schädlichen Wirkungen beobachtet

Produkt / Substanz: Adipinsäure  
 Prüfmethode: OECD 471  
 Spezies: Bakterien, *S. typhimurium*  
 Ergebnis: Keine schädlichen Wirkungen beobachtet

Produkt / Substanz: Adipinsäure  
 Prüfmethode: OECD 476  
 Spezies:

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Ergebnis: Keine schädlichen Wirkungen beobachtet

### Karzinogenität

Produkt / Substanz: Adipinsäure  
 Spezies: Ratte, männlichen  
 Expositionswegen:  
 Zielorgan:  
 Prüfdauer:  
 Test: NOAEL  
 Ergebnis: >3750 mg/kg  
 Ergebnis:

### Reproduktionstoxizität

Produkt / Substanz: Sulfamidsäure  
 Prüfmethode: OECD 414  
 Spezies: Ratte  
 Prüfdauer:  
 Test: NOAEL  
 Ergebnis: 200 mg/kg  
 Ergebnis: Keine schädlichen Wirkungen beobachtet

Produkt / Substanz: Natriumcarbonat  
 Spezies:  
 Prüfdauer:  
 Test:  
 Ergebnis:  
 Ergebnis: Keine schädlichen Wirkungen beobachtet

Produkt / Substanz: Adipinsäure  
 Spezies:  
 Prüfdauer:  
 Test:  
 Ergebnis:  
 Ergebnis: Keine schädlichen Wirkungen beobachtet

### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Produkt / Substanz: Sulfamidsäure  
 Spezies: Ratte  
 Expositionswegen: oral  
 Zielorgan:  
 Prüfdauer: 96 Stunden  
 Test: NOAEL  
 Ergebnis: 1000 mg/kg  
 Ergebnis:

Produkt / Substanz: Adipinsäure  
 Spezies: Ratte  
 Expositionswegen:  
 Zielorgan:  
 Prüfdauer:  
 Test: NOAEL  
 Ergebnis: 750 mg/kg  
 Ergebnis: Keine schädlichen Wirkungen beobachtet

### Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

### 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

#### Zusätzliche toxikologische Hinweise

Reizende Wirkungen: Das Produkt enthält Stoffe, die bei Hautkontakt, Augenkontakt oder Einatmung örtlich reizen. Der Kontakt mit örtlich reizenden Stoffen kann dazu führen, dass der Kontaktbereich empfindlicher auf die Aufnahme schädlicher z. B. allergener Stoffe reagiert.

#### Endokrinschädlichen Eigenschaften

Nicht zutreffend.

## Sonstige Angaben

Keine bekannt.

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1. Toxizität

Produkt / Substanz: Sulfamidsäure  
 Prüfmethode: OECD 209  
 Spezies: Bakterien  
 Prüfdauer: 3 Stunden  
 Test: EC50  
 Ergebnis: >200 mg/L

Produkt / Substanz: Sulfamidsäure  
 Prüfmethode: OECD 201  
 Spezies: Algen, *Desmodesmus subspicatus*  
 Prüfdauer: 72 Stunden  
 Test: EC50  
 Ergebnis: 48 mg/L

Produkt / Substanz: Sulfamidsäure  
 Prüfmethode: OECD 211  
 Spezies: Krustentier, *Daphnia magna*  
 Prüfdauer: 21 Tage  
 Test: NOEC  
 Ergebnis: 19 mg/L

Produkt / Substanz: Sulfamidsäure  
 Prüfmethode: OECD 210  
 Spezies: Fisch, *Brachydanio rerio*  
 Prüfdauer: 28 Tage  
 Test: NOEC  
 Ergebnis: >=60 mg/L

Produkt / Substanz: Sulfamidsäure  
 Prüfmethode: OECD 203  
 Spezies: Fisch, *Pimephales promelas*  
 Prüfdauer: 96 Stunden  
 Test: LC50  
 Ergebnis: 70,3 mg/L

Produkt / Substanz: Sulfamidsäure  
 Prüfmethode: OECD 202  
 Spezies: Krustentier, *Daphnia magna*  
 Prüfdauer: 48 Stunden  
 Test: EC50  
 Ergebnis: 71,6 mg/L

Produkt / Substanz: Sulfamidsäure  
 Spezies: Algen, *Chlorella vulgaris*  
 Prüfdauer: 72 Stunden  
 Test: IC50  
 Ergebnis: >29 mg/L

Produkt / Substanz: Natriumcarbonat  
 Spezies: Fisch, *Lepomis macrochirus*  
 Prüfdauer: 96 Stunden  
 Test: LC50  
 Ergebnis: 300 mg/L

Produkt / Substanz: Natriumcarbonat  
 Spezies: Krustentier, *Daphnia magna*

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Prüfdauer: 48 Stunden  
 Test: EC50  
 Ergebnis: 200-265 mg/L

Produkt / Substanz Adipinsäure  
 Spezies: Fisch, Pimephales promelas  
 Prüfdauer: 96 Stunden  
 Test: LC50  
 Ergebnis: 97 mg/L

Produkt / Substanz Adipinsäure  
 Prüfmethode: OECD 202  
 Spezies: Krustentier, Daphnia magna  
 Prüfdauer: 48 Stunden  
 Test: EC50  
 Ergebnis: 46 mg/L

Produkt / Substanz Adipinsäure  
 Spezies: Algen, Pseudokirchneriella subcapitata  
 Prüfdauer: 72 Stunden  
 Test: NOEC  
 Ergebnis: 41 mg/L

Produkt / Substanz Adipinsäure  
 Spezies: Algen, Desmodesmus subspicatus  
 Prüfdauer: 72 Stunden  
 Test: EC50  
 Ergebnis: 31 mg/L

Produkt / Substanz Adipinsäure  
 Prüfmethode: OECD 209  
 Spezies: Bakterien  
 Prüfdauer: 3 Stunden  
 Test: EC50  
 Ergebnis: 4747 mg/L

## 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Produkt / Substanz Sulfamidsäure  
 Biologischer Abbau: Nein  
 Prüfmethode:  
 Ergebnis:

## 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Produkt / Substanz Sulfamidsäure  
 Prüfmethode:  
 Bioakkumulationspotenzial: Es liegen keine Daten vor.  
 LogPow: -4,34  
 BCF: Es liegen keine Daten vor.  
 Weitere Angaben:

Produkt / Substanz Natriumcarbonat  
 Prüfmethode:  
 Bioakkumulationspotenzial: Nein  
 LogPow: Es liegen keine Daten vor.  
 BCF: Es liegen keine Daten vor.  
 Weitere Angaben:

Produkt / Substanz Adipinsäure  
 Prüfmethode:  
 Bioakkumulationspotenzial: Nein  
 LogPow: 0,09  
 BCF: 3,162  
 Weitere Angaben:

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

**12.4. Mobilität im Boden**

Es liegen keine Daten vor.

**12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung**

Diese Mischung/dieses Produkt enthält keine Substanzen, die den Kriterien für eine Klassifizierung als PBT- und/oder vPvB-Stoff entsprechen.

**12.6. Endokrinschädlichen Eigenschaften**

Nicht zutreffend.

**12.7. Andere schädliche Wirkungen**

Das Produkt enthält Stoffe die in der aquatischen Umwelt zu unerwünschten Langzeitwirkungen führen können.

**ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

**Verfahren der Abfallbehandlung**

Das Produkt fällt nicht unter die Regeln für gefährliche Abfälle.

VERORDNUNG (EU) Nr. 1357/2014 der Kommission vom 18. Dezember 2014 über Abfälle.

**Abfallschlüsselnummer (EWC)**

20 01 29\* Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten

**Andere Kennzeichnungen**

Nicht zutreffend.

**Ungereinigte Verpackungen**

Verpackungen mit Produktrückständen sind nach den gleichen Bedingungen zu entsorgen, wie das Produkt selbst.

**ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

	<b>14.1 UN</b>	<b>14.2 Ordnungsgemäße UN- Versandbezeichnung</b>	<b>14.3 Transportgefahrenk lassen</b>	<b>14.4 PG*</b>	<b>14.5. Env**</b>	<b>Weitere Angaben:</b>
ADR	-	-	-	-	-	-
IMDG	-	-	-	-	-	-
IATA	-	-	-	-	-	-

\* Verpackungsgruppe

\*\* Umweltgefahren

**Anderes**

Kein Gefahrgut nach ADR, IATA und IMDG.

**14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender**

Nicht zutreffend.

**14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten**

Es liegen keine Daten vor.

**ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

**15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

**Nutzungsbeschränkungen**

Keine besonderen.

**Bedarf für spezielle Schulung**

Keine besonderen Anforderungen.

**Der Störfallverordnung - Gefahrenkategorien / Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe**

Nicht zutreffend.

**Anderes**

Wassergefährdungsklasse: WGK 1

**Verwendete Quellen**

VERORDNUNG (EU) Nr. 1357/2014 der Kommission vom 18. Dezember 2014 über Abfälle.

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).  
VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP).  
Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

#### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Nein

### ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

#### H-Sätze (Abschnitt 3)

H315, Verursacht Hautreizungen.

H319, Verursacht schwere Augenreizung.

H412, Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

#### Abkürzungen und Akronyme

ADN = Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstrassen

ADR = Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse

ATE = Schätzwert akute Toxizität

BCF = Biokonzentrationsfaktor

CAS = Chemical Abstracts Service

CE = Conformité Européenne

CLP = Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung [Verordnung (EG) Nr. 1272/2008]

CSA = Stoffsicherheitsbeurteilung

CSR = Stoffsicherheitsbericht

DMEL = Abgeleiteter Minimaler-Effekt-Grenzwert

DNEL = Abgeleiteter Nicht-Effekt-Grenzwert

EINECS = Altstoffverzeichnis

ES = Expositionsszenario EUH-Satz = CLP-spezifischer Gefahrenhinweis

EAK = Europäischer Abfallkatalog

GHS = Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien

IATA = Internationale Flug-Transport-Vereinigung

IBC = Intermediate Bulk Container

IMDG = Gefährliche Güter im internationalen Seeschiffsverkehr

LogPow = Dekadischer Logarithmus des Oktanol-Wasser-Verteilungskoeffizienten

MARPOL = Internationales Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978. ("Marpol" = marine pollution)

nwg = Nicht wassergefährdend

OECD = Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

PBT = Persistent, bioakkumulierbar und toxisch

PNEC = Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration

RID = Regelung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter

RRN = REACH Registriernummer

SCL = Spezifischen Konzentrationsgrenzwert.

SVHC = Besonders besorgniserregende Substanzen

STOT-RE = Spezifische Zielorgan-Toxizität - Wiederholte Exposition

STOT-SE = Spezifische Zielorgan-Toxizität - Einmalige Exposition

UN = Vereinigte Nationen

UVBC = Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte und biologische Materialien.

VOC = Flüchtige organische Verbindungen

vPvB = Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

WGK = Wassergefährdungsklasse

Zeitlich gemittelter Grenzwert = Zeitgewichtete Durchschnitts

#### Anderes

Die Klassifizierung der Mischung hinsichtlich der Gesundheitsgefahren entspricht den von der Verordnung (EU) Nr. 1272/2008 (CLP) vorgegebenen Berechnungsmethoden.

Die Klassifizierung der Mischung hinsichtlich der Umweltgefahren entspricht den von der Verordnung (EU) Nr. 1272/2008 (CLP) vorgegebenen Berechnungsmethoden.

#### Sicherheitsdatenblatt abgenommen durch

QM lujoCLEAN

## Anderes

Änderungen im Verhältnis zur letzten umfassenden Revision (erste Ziffer in der SDS-Version, s. Abschnitt 1) dieses Sicherheitsdatenblatts sind mit einem blauen Dreieck markiert.

Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt gelten nur für das Produkt in Abschnitt 1 und gelten nicht unbedingt bei Einsatz zusammen mit anderen Produkten.

Es wird empfohlen, dem tatsächlichen Produktbenutzer dieses Sicherheitsdatenblatt auszuhändigen. Die erwähnten Angaben sind nicht als Produktspezifikation zu verwenden.

Land-sprache: DE-de